

HINTERGRUND

Die **EU-Kommission** hat am 30. November 2016 ihr umfassendes [Winterenergiepaket](#) „Saubere Energie für alle Europäer“ veröffentlicht: Neben anderen legislativen Vorschlägen – siehe hierzu die DNR-Factsheets zu [Strombinnenmarkt](#), [Energieeffizienz](#) und [Governance der Energieunion](#) – beabsichtigt die Kommission eine tiefgreifende Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) für die Zeit nach 2020.

Die aktuelle Richtlinie [2009/28/EG](#) schreibt einen Anteil erneuerbarer Energien von 20 Prozent am Gesamtendenergieverbrauch für 2020 vor. Dieses Zielvorhaben bezieht sich einerseits auf die Bereiche Wärme/Kälte, Strom und Verkehr, wobei für den Verkehrssektor ein Mindestanteil von 10 Prozent festgelegt worden ist. Andererseits teilt sich das Ziel auf unterschiedlich hohe nationale Ausbauziele auf, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Maltas Anteil von 10 Prozent ist der geringste, Schwedens Beitrag von 49 Prozent der höchste. Deutschlands Ausbauziel liegt bei 18 Prozent. Erfüllt ein Mitgliedstaat seine Zielvorgaben nicht, droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Auch sieht die noch geltende Richtlinie nationale Fördermodelle für den Ausbau erneuerbarer Energieträger, einen vorrangigen Netzzugang für Erneuerbare sowie Berichterstattungspflichten für alle Mitgliedstaaten im Rahmen detaillierter Nationaler Erneuerbare-Energien-Pläne (NREP) vor. Zudem dürfen Biokraft- und Biobrennstoffe auf den Verkehrssektor angerechnet werden, wenn sie „zur Treibhausgasreduktion beitragen“ und „aus nachhaltigem Anbau“ stammen.

Im Oktober 2014 beschloss der **Europäische Rat** die Klima- und Energieziele für das Jahr 2030: mindestens 40 Prozent Treibhausgasreduktion im Vergleich zu 1990, mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Endenergieverbrauch, mindestens 27 Prozent mehr Energieeffizienz. Allerdings lehnten die Staats- und Regierungschefs verbindliche nationale Ziele ab, wie es sie für das Erneuerbaren-Ziel für 2020 gibt. Die Kommission hat diesen Ansatz in ihre Legislativvorschläge übernommen.

PROZESS & DOKUMENTE

23. - 24. 10. 2014

Der Europäische Rat beschließt ein Erneuerbaren-Ziel von mindestens 27 Prozent bis 2030, das nur auf EU-Ebene verbindlich ist.

30. 11. 2016

Die EU-Kommission veröffentlicht das Winterenergiepaket, darunter der Vorschlag für eine Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ([COM 2016/767](#)).

18. 05. 2017

José Blanco López (S&D, Spanien) stellt seinen [Berichtsentwurf](#) im federführenden Industrieausschuss (ITRE) vor.

02. 06. 2017

Bas Eickhout (Grüne, Niederlande) stellt seinen [Entwurf einer Stellungnahme](#) im Umweltausschuss vor. Dieser ist für Bioenergie federführend.

AKTUELLER STAND

25. 10. 2017

Die EU-Kommission schlägt in der [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) (RED II) vor, dass bis 2030 mindestens 27 Prozent des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Das 27-Prozent-Ziel soll nur noch auf EU-Ebene verbindlich sein. Die Mitgliedstaaten sollen im Rahmen der neuen [Governance-Verordnung](#) nationale Klima- und Energiepläne aufstellen, in denen sie ihre Beiträge zum EU-weiten Ausbauziel sowie Maßnahmen und Strategien zu deren Umsetzung darlegen sollen. Auch Zielpfade, Sektoren- und Technologieziele sollen darin formuliert werden.

Nationale Fördersysteme wie das deutsche EEG sind weiterhin erlaubt, allerdings unter Vorbehalt der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission. Eine Öffnung von 10 Prozent ab 2021, ab 2026 von 15 Prozent für Projekte in anderen Mitgliedstaaten ist vorgesehen. Erstmals werden retroaktive Änderungen an bestehenden Fördersystemen verboten. Genehmigungsverfahren sollen vereinfacht werden und nicht länger als drei Jahre dauern.

Jedoch will die EU-Kommission die Priorisierung von Erneuerbaren erheblich einschränken: Der vorrangige Netzzugang wird gestrichen, nur sehr kleine Anlagen und Versuchsanlagen dürfen vorrangig eingesetzt werden. Diese Regelung soll in Zukunft Bestandteil der neuen Verordnung zum [Strommarktdesign](#) (Art. 11 und 12) werden.

Im Wärme- und Kältesektor sollen die Mitgliedstaaten eine jährliche Steigerung von 1 Prozent des Anteils erneuerbarer Energien anstreben, dies ist also ein indikatives Ziel.

Für den Transportsektor schlägt die Kommission vor, Kraftstoffanbieter zu einer Quote zu verpflichten: mindestens 1,5 Prozent (2021) bis 6,8 Prozent (2030) ihrer Kraftstoffe müssen erneuerbar sein. Auch der Anteil der angebotenen modernen Biokraftstoffe aus Rohstoffen wie Algen oder Stroh soll wachsen: von 0,5 Prozent (2021) auf 3,6 Prozent (2030). Gleichzeitig soll die Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen schrittweise auslaufen: Höchstens 7 Prozent (2030: 3,8 Prozent) des Endenergieverbrauchs im Verkehr dürfen damit noch gedeckt werden. Auch die Kriterien zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und zur Nachhaltigkeit wurden von der Kommission überarbeitet, sie umfassen jetzt auch forstwirtschaftliche Produkte.

03./04. 10. 2017

Die [Stellungnahme des Petitionsausschusses](#) (PETI) sowie des [Landwirtschaftsausschusses](#) (AGRI) werden veröffentlicht.

23. 10. 2017

Abstimmung im ENVI-Ausschuss.

NÄCHSTE SCHRITTE

27.11. 2017

Abstimmung im ITRE-Ausschuss, danach im Plenum.

18. 12. 2017

Möglicherweise allgemeine Ausrichtung im Energieministerrat zu Teilen von RED II.

2018

Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission.

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	EU-Kommission	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
Erneuerbaren-Ziel bis 2030	27 Prozent, verbindlich auf EU-Ebene		offen für Ambitionssteigerung	
Vorrangiger Einsatz von Erneuerbaren	begrenzt auf sehr kleine Anlagen		Unterstützt Kommissions-Vorschlag	
Nationale Fördersysteme	unter Beihilfe-Vorbehalt möglich		gemeinsame Regeln, unter denen Förderung rechtssicher möglich ist („Common Rulebook“)	

ZENTRALE STREITFRAGEN

Höhe und Verbindlichkeit der Ziele Die Höhe des gemeinsamen Ziels für erneuerbare Energien ist umstritten. Der Berichterstatter für den Industrieausschuss, José Blanco López, fordert in seinem Entwurf 35 Prozent, die zudem auf national verbindliche Ziele aufgeteilt werden sollen. Abgeordnete der EVP-Fraktion setzen sich für bis zu 30 Prozent ein, grüne Abgeordnete sogar für 45 Prozent. Die meisten Mitgliedstaaten im Rat halten sich zur Zielhöhe noch bedeckt und lehnen national verbindliche Ziele unter Berufung auf den Entschluss des Europäischen Rates von 2014 mehrheitlich ab.

Nationale Fördersysteme Die Kommission verweist weiterhin auf die von ihr erlassenen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, wenn es um die Gestaltung nationaler Fördersysteme geht. Einige Mit-

gliedstaaten wie Deutschland fordern hingegen, gemeinsame Regeln innerhalb der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festzusetzen.

Bioenergie Die Ausweitung der Kriterien zu Nachhaltigkeit und Minderung der Treibhausgasemissionen bei Bioenergie sind umstritten. Einige Mitgliedstaaten sind komplett dagegen, andere wollen sie vor allem in Bezug auf Forstwirtschaft abschwächen. Deutschland schlägt vor, sie gesondert zu diskutieren. Der Umweltausschuss des Parlaments hat uneinheitliche Positionen eingenommen: Er will die Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen bis 2030 gänzlich auslaufen lassen. Die Mindestwerte für die Effizienz der Stromproduktion aus Biomasse wurden dagegen nicht erhöht, und auch die von der Kommission vorgeschlagenen Kriterien für die Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse wurden nicht verschärft.

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

1. Erneuerbaren-Ziel anheben Spätestens seit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens ist das 2014 vom Europäischen Rat verabschiedete Ziel von mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Energiemix bis 2030 rückschrittlich. [Deutsche Umweltverbände](#) wie auch die Klimaschutzorganisation [CAN Europe](#) fordern mindestens 45 Prozent bis 2030 als mögliches und notwendiges Ziel.

2. Zielerreichung garantieren Um das auf europäischer Ebene verbindliche Erneuerbaren-Ziel auch tatsächlich zu erreichen, sind [verbindliche nationale Ziele](#) nach wie vor die beste Lösung. Es ist unklar, ob das von der Kommission vorgesehene Governance-System in der Lage wäre, eine Lücke zwischen verbindlichem EU-Ziel und unzureichenden Maßnahmen auf nationaler Ebene zu schließen. Es würde keine Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen, ambitionierte Zusagen zum gemeinsamen EU-weiten Ziel vorzulegen. Auch sind die Maßnahmen für den Fall mangelnder Umsetzung oder Nichterreichung des gemeinsamen Zieles nicht klar definiert. Zumindest eine quantifizierte Aufteilung des gemeinsamen Ziels (im Sinne von [indikativen nationalen Zielen](#)) wäre nötig, um das Governance-System zu stärken.

3. Vorrang für Erneuerbaren Der vorrangige Netzzugang ist wichtig für die Investitionssicherheit und eine der Grundbedingungen für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren, wie der [WWF](#) klarstellt. Der alternative Vorschlag der Kommission, erneuerbaren Strom vorrangig einsetzen zu dürfen („priority dispatch“), sollte für alle, auch neu installierte Anlagen gelten. Siehe hierzu auch das [DNR-Factsheet zu den Strombinnenmarkt-Dossiers](#).

4. Konkretisierung der Rechte für Bürgerenergie Die Kommission gesteht Bürgerenergiegesellschaften erstmals einen besonderen

Schutzstatus zu, was von Umweltverbänden begrüßt wird. Jedoch müssen [die vorgeschlagenen Rechte konkretisiert werden](#), zum Beispiel in Bezug auf eine Sonderbehandlung in Fördersystemen.

5. Nationale Fördersysteme Diese dürfen nicht als Marktverzerrung eingestuft werden, wie es die Kommission mit dem Vorbehalt der staatlichen Beihilfe tut. Gemeinsame Prinzipien, die nationale Förderung von Erneuerbaren stärken, sollten innerhalb der Richtlinie formuliert werden ohne jedoch den Spielraum der Mitgliedstaaten einzuengen. [Technologie-spezifische Ausschreibungen](#) und auf kleine Projekte ausgerichtete Fördersysteme müssen erlaubt sein.

6. Bioenergie nachhaltig nutzen Umweltverbände wie [Transport & Environment](#) fordern den kompletten Ausstieg aus der energetischen Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen bis 2030. Diese darf auch nicht durch ein weiteres Ziel im Verkehrssektor angeregt werden. In der Bewertung von Biokraftstoffen sollten auch indirekte Emissionen aus Landnutzungsänderungen berücksichtigt werden. Moderne Kraftstoffe der zweiten Generation dürften nur unter größerer Vorsicht eingesetzt werden, die Zielvorgaben sollten gesenkt werden. Auch sollten die formulierten Nachhaltigkeitskriterien ausgeweitet werden: So sollte die energetische Nutzung von Stammholz oder Holz aus Schutzgebieten explizit verboten werden.

FÖRDERHINWEIS:

Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.



ERSTELLT VON:
DNR EU-Koordination
Ann Wehmeyer, Magdalena Magosch
(gefördert durch das BMUB & UBA)
Tel. +49 (0)30/ 6781775-82
eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination